

**ERHARD  
& MAAS**RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
NOTAR

**Arne Gollan**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mit dieser Ausgabe stellen wir Ihnen Rechtsanwalt Arne Gollan, zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht, vor, der seit Anfang März zu unserem Team gehört.

Zuvor hat Rechtsanwalt Gollan mehrere Jahre in Unna schwerpunktmäßig Freiberufler und Gewerbeunternehmen rechtlich beraten und vertreten, insbesondere in jeglichen arbeits- und verkehrsrechtlichen Fragestellungen.

Da auch in unserer Kanzlei ein fachlicher Schwerpunkt von Herrn Gollan im Verkehrsrecht liegt, finden Sie in unserer Sommerausgabe 2017 vor allem Neuigkeiten und aktuelle gerichtliche Entscheidungen zum Verkehrszivil- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

Überdies können Sie weitergehende Informationen zu neuen Urteilen stets auch auf unserer Homepage [www.anwaltsteam.eu](http://www.anwaltsteam.eu) abrufen.

Besuchen Sie uns auch bei Facebook ([www.facebook.com/anwaltsteam](http://www.facebook.com/anwaltsteam)).

Ihr Anwaltsteam



## Erstattung fiktiver Beilackierungskosten nach einem Verkehrsunfall?

Regelmäßig geben Geschädigte nach einem Verkehrsunfall zur Ermittlung der erforderlichen (Reparatur-)Kosten ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Im Rahmen der Begutachtung prüft der Sachverständige mitunter, ob und in welchem Umfang eine sog. „Beilackierung“ erforderlich ist, um das verunfallte Fahrzeug in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als „Beilackierung“ bezeichnet man die Farbtonangleichung verschiedener Karosserieteile eines Fahrzeugs, zumal der Lack im Laufe der Zeit seine ursprüngliche Farbe verlieren und dies bei einer Neulackierung von Teilen zu Farbunterschieden führen kann.

Es entspricht langjähriger Rechtsprechung und den Grundsätzen der Schadensregulierung, dass Reparaturkosten auch fiktiv auf Grundlage des Sachverständigengutachtens abgerechnet werden dürfen. Völlig unerheblich dabei ist, ob der Geschädigte überhaupt eine Reparatur seines Fahrzeugs beabsichtigt oder ob die im Gutachten bezifferten Kosten im Falle der Reparatur tatsächlich anfallen würden.

Dennoch setzen viele Haftpflichtversicherer die gutachterlich festgestellten Beilackierungskosten im Rahmen fiktiver Schadensregulierungen herab. Zur Begründung wird angeführt, dass der Sachverständige kein sachkundiger Lackierer sei und die Erforderlichkeit einer Beilackierung mithin nicht beurteilen könne, oder sich die Erforderlichkeit einer Beilackierung erst bei einer tatsächlichen Reparatur des Fahrzeugs zeige.

Während sich viele Amts- und Landgerichte den fadenscheinigen Argumenten der Haftpflichtversicherer

glücklicherweise nicht anschließen und den Geschädigten regelmäßig auch fiktive Beilackierungskosten zusprechen, entschied das für den hiesigen Bereich zuständige OLG Hamm mit Urteil vom 28.03.2017, 26 U 72/16, nunmehr, dass Beilackierungskosten nicht in jedem Fall anfallen würden, sondern nur dann, wenn sich besondere Maßnahmen bei der Lackierung als tatsächlich notwendig erweisen.

Auch wenn das Urteil höchst fraglich ist – so widerspricht es in jeglicher Hinsicht den Grundsätzen der fiktiven Schadensabrechnung auf Gutachtensbasis – wirft es dennoch seine Schatten voraus und dürfte mit Freude von Haftpflichtversicherern aufgegriffen werden.

Zur Vermeidung unberechtigter Kürzungen von Beilackierungskosten sollten Geschädigte nach einem Unfall darauf achten, dass der Sachverständige bereits im Gutachten ausführlich und nachvollziehbar erklärt, weshalb gerade für dieses Fahrzeug (z.B. wegen eines besonderen Lacks, einer speziellen Schadensstelle etc.) bei einer Reparatur zwingend eine Beilackierung erforderlich ist. Sollte es dennoch zum Prozess gegen den Haftpflichtversicherer kommen, dürfte dem Anwalt des Geschädigten zum Nachweis der Notwendigkeit der Beilackierungskosten nur der Antrag auf Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens bleiben.

## BGH: Bei Mangelbeseitigung trägt der Händler auch die Transportkosten, mit Vorschuss!

Urteil vom 19.07.2017, VIII ZR 278/16

Wer als Privatperson von einem Unternehmer ein gebrauchtes Fahrzeug kauft, hat immer auch einen Gewährleistungsanspruch von mindestens einem Jahr.

Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Fahrzeugmangel auf, kann der Käufer von dem Verkäufer die sog. Nacherfüllung verlangen. Nach dem Gesetz muss der Verkäufer auch die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen.

In dem vom BGH entschiedenen Fall wohnte die Käuferin des Fahrzeugs in Schleswig-Holstein, während der Verkäufer (ein Autohandel) seinen Geschäftssitz in Berlin hatte. Nachdem das Fahrzeug einen

Motorschaden erlitt und der Verkäufer eine Nacherfüllung an seinem Geschäftssitz anbot, verlangte die Käuferin von ihm die Abholung des Fahrzeugs (auf seine Kosten), oder die vorherige Zahlung eines Transportkostenvorschusses in Höhe von 280,00 €. Beide Möglichkeiten lehnte der Verkäufer ab.

Der BGH hat nunmehr klargestellt, dass der Käufer eines gebrauchten Pkw dessen Transport an den Geschäftssitz des Verkäufers ohne weiteres von der vorherigen Zahlung eines Transportkostenvorschusses abhängig machen darf. Das Gebot der Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung müsse stets gewährleistet sein und soll insbesondere verhindern, dass drohende finanzielle Belastungen (wie im vorliegenden Fall die nicht unerheblichen Transportkosten) den Käufer davon abhalten, seine Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen.

### BVerwG: Grundsätzlich keine Anordnung einer MPU bei Trunkenheitsfahrt mit weniger als 1,6 Promille

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich in 2 Fällen mit der Frage zu beschäftigen, ob auch eine Trunkenheitsfahrt mit weniger als 1,6 Promille die Fahrerlaubnisbehörde dazu berechtige, die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens („MPU“) abhängig zu machen.

Was war passiert? Die jeweiligen Kläger wurden nach Fahrten mit 1,13 bzw. 1,28 Promille wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt. Darüber hinaus entzog ihnen das Gericht die Fahrerlaubnis und ordnete eine mehrmonatige Sperrfrist zur Neuerteilung an.

Nach Ablauf der Sperrfristen stellten die Kläger bei den für sie zuständigen Fahrerlaubnisbehörden Anträge



auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Diesen Anträgen kam die Behörde jedoch nicht nach und verlangte vielmehr die vorherige Vorlage einer (positiven) MPU zum Ausschluss wiederholten Alkoholmissbrauchs. Hiergegen wehrten sich die Kläger mit Erfolg. So stellte das BVerwG klar, dass die Fahrerlaubnisverordnung die Behörde bei einer einmaligen Trunkenheitsfahrt grds. nur dann zur Anordnung einer MPU berechtigt, wenn der Betroffene bei der Tat mindestens 1,6 Promille hatte, was hier nicht der Fall war. Bei einem niedrigeren Promillewert wäre die Anordnung einer MPU nur dann gerechtfertigt, wenn zusätzliche (konkrete) Tatsachen die Annahme künftigen Alkoholmissbrauchs durch den Antragsteller begründen würden. (BVerwG, Urteile v. 06.04.17, 3 C 13.16 und 3 C 24.15)

Sicherlich konsequente Entscheidungen, die jedoch nicht darüber hinwegtäuschen sollten, dass Trunkenheit im Verkehr ab 1,1 Promille eine Straftat ist und regelmäßig zum Verlust der Fahrerlaubnis führt.

### Benutzung eines Apple iPod Touch am Steuer erlaubt?

Wie sicherlich jeder Fahrzeugführer weiß – oder wissen sollte –, ist die Benutzung eines Mobilfunktelefons während der Fahrt (am Steuer) untersagt. So lautet es in § 23 Abs. 1a StVO:

Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Auto-telefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefon aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

Doch wie verhält es sich, wenn der Fahrer während der Fahrt kein Telefon nutzt(e), sondern (z.B. zum Hören von Musik, Diktieren usw.) einen Apple iPod Touch, der einem Smartphone durchaus ähnlich ist, insb. viele identische (Multimedia-) Funktionen hat, mit dem man aber nicht unbedingt telefonieren kann? Ist der Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO trotzdem gegeben?

Mit Urteil vom 31.10.2014, Az. 44 OWi 225 Js 1055/14 entschied das Amtsgericht Waldbröl, dass ein Apple iPod Touch per se nicht unter die Definition des „Mobiltelefons“ in § 23 Abs. 1a StVO falle. Denn unter einem Mobiltelefon würde man nur ein tragbares Telefon verstehen, welches über Funk mit

dem Telefonnetz kommunizieren und daher ortsunabhängig eingesetzt werden könne. Auf den Apple iPod Touch treffe diese Voraussetzung jedoch nicht zu, da er Telefongespräche nur über das Internet ermögliche und hierfür eine konstante und stabile (WLAN-) Verbindung benötige.

Das Amtsgericht Offenburg qualifizierte den Apple iPod Touch in einem neuerlichen Urteil zwar auch nicht als Mobiltelefon im Sinne des § 23 Abs.1a StVO. Allerdings gab das Gericht zu bedenken, dass mittels eines iPods ohne weiteres über eine Drahtlosverbindung (WLAN) telefoniert werden könne. Zwar wären derartige WLAN-Netzwerke hierzulande bisweilen noch nicht so gut ausgebaut, dass man aus einem

fahrenden Auto heraus über WLAN Telefongespräche führen könne, dennoch bliebe die weitere technische Entwicklung in den nächsten Jahren abzuwarten (AG Offenburg, Urteil vom 06.06.2016, Az. 3 OWi 208 Js 16375/15).

Auch wenn die Rechtsprechung zu dieser Thematik uneinheitlich ist, dürften Fahrer bei der Benutzung eines Apple iPod Touch am Steuer derzeit nicht gegen § 23 Abs. 1a StVO verstoßen. Vorsicht sollte jedoch dann geboten sein, wenn der technische Fortschritt Telefonate aus einem fahrenden Auto heraus über eine stabile WLAN-Verbindung erlaubt oder der Fahrer mit einem Apple iPod Touch über den WLAN-Hotspot eines Mobiltelefons telefoniert.

KOMPETENT. QUALIFIZIERT. INDIVIDUELL.

ERHARD  
& MAAS

RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
NOTAR



**KLEMENS ERHARD**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- und  
WEG-Recht



**HEINRICH W. MAAS**

Fachanwalt für Baurecht  
und Architektenrecht  
Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Schlichter und Schiedsrichter  
nach Schiedsordnung Bau  
(SOBau)



**CHRISTOPH WINK**

Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht  
Fachanwalt für Miet- und  
WEG-Recht



**ARNE GOLLAN**

Fachanwalt für Arbeitsrecht



**JÜRGEN L. SAURE**

Fachanwalt für Steuerrecht



**GUIDO BUCHHOLZ**

Tätigkeitsschwerpunkt  
Familienrecht

Möllenkotter Straße 3 F  
58332 Schwelm

Tel. 02336 / 40 89 0

Fax 02336 / 40 89 20

info@anwaltsteam.eu

www.anwaltsteam.eu

